

WIN-Fraktion im Rat der Stadt Nettetal Postfach 1462 41304 Nettetal

Rathaus
Lobberich, Doerkesplatz 5

1. OG

Auskunft erteilt:
**Hajo Siemes/Andreas
Zorn/Bruno Schmitz**

Telefon: 02153 898-8505
Telefax: 02153 898-98505

E-Mail:
win-fraktion@nettetal.de

Datum
21. Dezember 2018

Herrn
Landrat des Kreises Viersen
Dr. Andreas Coenen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Durchschrift an: kommunalaufsicht@kreis-viersen.de

**Rechtmäßigkeitsüberprüfung der Beschlüsse des Rates der Stadt Nettetal vom
06.11.2018 (Ratsvorlagen-Nr. 1817/2014-20 und 1818/2014-20)**

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Coenen,

als Landrat und Chef der Kommunalaufsicht möchten wir Sie bitten, die o.g. Ratsbeschlüsse vom 06.11.2018 der Stadt Nettetal auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen und bei Verletzung gegen das geltende Recht zu beanstanden.

Gliederung:

- A. Ratsbeschlüsse (Ratsvorlagen-Nr. 1817 und 1818/2014-20) vom 06.11.2018
- B. Beantragte Sofortmaßnahmen: Keine Aushändigung der Ernennungsurkunde an Herrn Xxx XXXXXXXXX und Entscheidungsverhinderung der Ratsvorlagen-Nr. 1891/2014-20/1 (Mödere VERwaltungsEntwicklung in Nettetal, MoVerE) sowie 1889/2014-20/1 (19. Änderung der Hauptsatzung), die im Rat am 18.12.2018 beschlossen werden sollen, solange die Kommunalaufsicht die Rechtmäßigkeit des Auswahlverfahrens prüft
- C. Darstellung des Auswahlverfahrens für die Stellenbesetzung des Ersten Beigeordneten (EB) als Vorverfahren für die o.g. Ratsbeschlüsse mit Anmerkungen zum Inhalt
- D. Unvoreingenommenheit der Kommunalaufsicht, indem die von der Stadt Nettetal beauftragte Personalberatungsfirma zfm möglicherweise auch für den Kreis Viersen tätig geworden ist?
- E. Verstoß gegen geltendes Recht
- F. Rechtmäßigkeitsprüfung und weitere, einzuleitende Maßnahmen

A. Ratsbeschlüsse (Ratsvorlagen-Nr. 1817 und 1818/2014-20) vom 06.11.2018

Grundlage unserer Beanstandung ist folgender Sachverhalt: Am 06.11.2018 beschloss der Rat der Stadt Nettetal in öffentlicher Sitzung in geheimer Wahl zum Tagesordnungspunkt TOP 3: „Wahl eines/einer Ersten Beigeordneten und Bestellung zum/zur allgemeinen Vertreter/Vertreterin“ (Ratsvorlage-Nr. 1817/2014-20) Folgendes:

„Der Rat wählt Dr. Michael Rauterkus für die Dauer von 8 Jahren zur/zum Beigeordneten der Stadt Nettetal. Der Rat beschließt die Bestellung der/des Beigeordneten Dr. Michael Rauterkus zum/zur allgemeinen Vertreterin/Vertreter des Bürgermeisters als Erste/r Beigeordnete/r. Die Besoldung erfolgt gemäß § 23 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW) in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - EingrVO vom 09.02.1979) in Besoldungsgruppe B 2.“¹

Ferner beschloss der Rat in der gleichen Sitzung unter TOP Ö 4 „Weiterentwicklung der Verwaltungsorganisation; hier: Zuordnung des Geschäftskreises des/der Ersten Beigeordneten und Neubesetzung des Technischen Dezernats nach Ausscheiden der Technischen Beigeordneten“ (Ratsvorlage-Nr. 1818/2014-20) in öffentlicher Abstimmung gegen die Stimmen der WIN-Fraktion:

„Die Verwaltung wird beauftragt, unter Einbezug der LOK und des HFWA zur nächsten Ratssitzung

- 1. den Geschäftskreis der/des Ersten Beigeordneten festzulegen und die sich daraus ergebenden Änderungen in der Verwaltungsorganisation darzustellen sowie**
- 2. die Neubesetzung der ab dem 1. Januar 2019 vakanten Leitung des Technischen Dezernats zur Entscheidung vorzubereiten.“²**

Zu Beginn der Sitzung hatten wir/WIN versucht, diese beiden Punkte von der Tagesordnung abzusetzen. Dazu habe ich für unsere Fraktion wie folgt ausgeführt:

„Antrag nach § 16 Abs. 1 m) der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse

Wir beantragen, die Tagesordnungspunkte TOP Ö 3 – Wahl eines Ersten Beigeordneten und Bestellung zum allgemeinen Vertreter – sowie TOP Ö 4 – u.a. Zuordnung der Geschäftsbereiche des Ersten Beigeordneten und Neubesetzung der Technischen Dezernats von der Tagesordnung abzusetzen.

Das Bewerbungsverfahren war aus unserer Sicht nicht objektiv. Das Verfahren müsste neu gestartet werden.

Begründung:

1. Die von der Beratungsfirma zfm zur Verfügung gestellten Unterlagen enthielten zum Teil sachlich falsche, unzureichende und keine relevanten Informationen. Darauf haben wir per Email an die Mitglieder der Findungskommission (FK) am 18. und 19.10.2018 hingewiesen. Durch diese Unterlagen wurde der Meinungsbildungsprozess verfälscht.

2. In Abstimmung mit dem Bürgermeister (BM) wurden schon zu Beginn 12 von 19 KandidatInnen aussortiert. Die Gründe dafür wurden nicht dargelegt. Die Aussortierung von nicht in Frage kommenden Bewerbern hätte in Abstimmung mit der FK geschehen müssen. Die FK wurde dafür eigens vom Rat am 12.07.2018 eingerichtet.

¹ Sehen Sie dazu

https://ris.nettetal.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZcEXqtq8qLNsTzUen9aFFduYXU9vs6CibUC0aQX96Xh/Sitzungsvorlage_ohne_finanz._Auswirkungen_1817-2014-20.pdf

² Sehen Sie bitte

https://ris.nettetal.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZd0TvvNqs0sQls1Yz5NouvzzYCFQsVhTfLIBZ9iPkVfD/Sitzungsvorlage_ohne_finanz._Auswirkungen_1818-2014-20.pdf

3. Eine für Ehrenamtler sachlich richtige, sich insbesondere am Anforderungsprofil in der Stellenausschreibung orientierende sowie zweimal angeforderte Bewerberübersicht haben wir nicht bekommen!

4. Bei einer Kandidatin wurde vom BM ihre Befähigung für den gehobenen Dienst in Frage gestellt, obwohl sie zwei Universitätsabschlüsse besitzt, die sogar für den höheren Dienst qualifizieren. Damit wurde sie gezielt diskreditiert.

5. Ein anderer Bewerber wurde wegen seiner verspäteten Bewerbung überhaupt nicht in das Verfahren einbezogen, obwohl die Bewerbungsfrist keine Ausschlussfrist, sondern nur eine Ordnungsfrist ist. Dieser Bewerber hätte berücksichtigt werden müssen.

Ob weitere Verfahrensmängel hinzukommen, wie z.B. die Frage, ob die Stellenausschreibung mit dem beschlossenen Text im Amtsblatt veröffentlicht wurde bzw. werden musste, wird sicherlich Gegenstand einer kommunalaufsichtsrechtlichen Prüfung sein.

Dieses Bewerbungsverfahren sollte den Anschein von Fairness und gerechtem Wettbewerb haben. Es öffnet den nicht berücksichtigten Kandidaten Tür und Tor für ein Widerspruchs- und ggf. für ein Klageverfahren. Würde es heute beschlossen, schadet es dem Wohl Nettetals.

Unser Antrag wurde von allen anderen Ratsmitgliedern abgelehnt. Nachdem bei TOP Ö 3 auf unseren Widerspruch hin die geheime Wahl stattgefunden hat und Herr Dr. Michael Rauterkus zum ersten Beigeordneten gewählt wurde, ging es im nächsten TOP Ö 4 darum, dem EB die Geschäftskreise erst in der nächsten Ratssitzung zu zuordnen. Zu der Ratsvorlage-Nr. 1818/2014-20 nahm ich für unsere Fraktion wie folgt Stellung:

„1. Diese Vorlage passt in den beiden Punkten nicht zusammen. Ausgeschrieben war die Stelle für Verwaltungs- und Infrastrukturmanagement. Es stand insbesondere nach der sogenannten Verwaltungsneuorganisation die administrative und finanzielle Verantwortung für den NetteBetrieb als eine zentrale Aufgabe im Vordergrund. Ebenso wie die Schwerpunktaufgabe Digitalisierung und E-Government. Diese Aufgaben müssten jetzt auf jeden Fall zugewiesen werden. Darauf haben sich die Kandidatinnen und Kandidaten beworben und es war Geschäftsgrundlage ihrer Bewerbung. Würde man nun diese Aufgaben nicht zuweisen, wäre dies wettbewerbsverzerrend! Was soll sich im Übrigen in sechs Wochen ändern? Laut Stellenausschreibung soll „im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ... über eine Erweiterung um“ andere Fachbereiche entschieden werden.

Wir stellen fest, dass mit der eben durchgeführten Wahl das Bewerbungsverfahren abgeschlossen ist. Wird nicht heute über die Zuweisung der Geschäftsbereiche entschieden, ist dies ebenfalls widersprüchlich und wettbewerbsverzerrend.

2. Zum zweiten Punkt der Beschlussvorlage: Nur für die Fachbereiche 61 (Stadtplanung) und 63 (Bauaufsicht) benötigen wir keine/n neue/n Technische/n Dezernentin/Dezernenten. Es gibt gute Fachbereichsleiter, die diese Aufgaben wahrnehmen.

Die „Entleerung“ des Technischen Dezernats war auch der Grund, warum Frau Technische Beigeordnete Fritzsche eine neue Herausforderung gesucht hat. Im Rahmen der Verwaltungsneuorganisation haben wir den möglichen Weggang auch angesprochen, weil er allgemein bekannt war.

Wenn jetzt nachträglich wieder Fachbereiche ins Technische Dezernat zurück geschoben werden, dann müsste man wohl vom „elegantesten Abwahlverfahren in NRW“ sprechen.

3. Die WIN-Fraktion wird der Vorlage nicht zustimmen.“

Die Ratsvorlage-Nr. 1818/2014-20 wurde gegen unsere drei Stimmen beschlossen.

B. Beantragte Sofortmaßnahmen: Keine Aushändigung der Ernennungsurkunde an Herrn Xxx XXXXXXXXX und Entscheidungsverhinderung der Ratsvorlagen-Nr. 1891/2014-20/1 (MODere VERwaltungsEntwicklung in Nettetal, MoVerE) sowie 1889/2014-20/1 (19. Änderung der Hauptsatzung), die im Rat am 18.12.2018 beschlossen werden sollen, solange die Kommunalaufsicht die Rechtmäßigkeit des Auswahlverfahrens prüft

I. Aus Gründen der Ämterstabilität und des Vertrauensschutzes darf eine Ernennung einer/eines Beigeordneten abgesehen von eng begrenzten Ausnahmefällen nicht mehr rückgängig gemacht werden.³

Daher beantragen wir, solange die Rechtmäßigkeitsprüfung durch die Kommunalaufsicht läuft, dass nicht Fakten dadurch geschaffen werden, dass aufgrund eines möglichen Ergebnisses einer parallelen Prüfung der Kommunalaufsicht bezüglich der Qualifikation von Herrn Xxx XXXXXXXX XXXXXXXX, eine Freigabe für die Aushändigung seiner Ernennungsurkunde gegenüber der Stadt Nettetal erteilt wird.

II. Ferner beantragen wir, die Stadtverwaltung anzuweisen, die auf möglicherweise unrechtmäßige Beschlüsse basierende und im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss am 29.11.2018 verschobenen, im Rat am 18.12.2018 vorgesehenen, Folgebeschlüsse⁴ ebenfalls zu beanstanden bzw. zunächst einmal nicht zur Beschlussfassung kommen zu lassen, solange die Rechtmäßigkeitsprüfung andauert.

C. Darstellung des Auswahlverfahrens für die Stellenbesetzung des Ersten Beigeordneten (EB) als Vorverfahren für die o.g. Ratsbeschlüsse mit Anmerkungen zum Inhalt:

1. Ratsbeschluss am **12.07.2018**: „Verwaltungsorganisation in Nettetal; hier: Ausschreibung der Stelle der/des Ersten Beigeordneten“ (Ratsvorlage-Nr. 1682/2014-20)⁵.

Der Beschlussvorschlag lautete:

1. Die Stelle der/des Ersten Beigeordneten wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben. Es ist beabsichtigt, den Geschäftskreis mit den Schwerpunkten Verwaltungs- und Infrastrukturmanagement neu zu strukturieren. Der Entwurf der Ausschreibung ist Grundlage des Besetzungsverfahrens.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, weitergehende Schritte zur Modernisierung der Verwaltungsentwicklung in Nettetal unter Einbindung der Lenkungsgruppe Optimierung und Konsolidierung aufzuzeigen und im Haupt-, Finanz-, und Wirtschaftsförderungsausschuss zu beraten.

³ VG Münster, Beschluss vom 25.02.2015, 4 L 25/15, Rn. 8.

⁴ Ratsvorlage-Nr. 1891/2014-20/1 (Moderne VERwaltungsEntwicklung in Nettetal, MoVerE) sowie 1889/2014-20/1 (19. Änderung der Hauptsatzung).

⁵ Sehen Sie dazu

https://ris.nettetal.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZbj5oms4G43Adf4g1fR1zp5RI4Fizpgcc5rEIALMjqZh/Sitzungsvorlage_ohne_finanz_Auswirkungen_1682-2014-20.pdf.

Diese ersten beiden Punkte der Beschlussvorlage wurden mit einer Tischvorlage zu TOP Ö 10 um zwei weitere Punkte ergänzt:⁶

(3.) Die endgültige Bestimmung der Geschäftsbereiche erfolgt unter Einbezug der individuellen Kompetenz und Erfahrung des oder der zukünftigen Beigeordneten unter Einbindung einer Findungskommission abschließend durch den Rat. Die vorgenannte Findungskommission hat 13 Mitglieder (Bürgermeister, CDU 5, SPD 3, Bündnis 90/Die Grünen 1, FDP 1, WIN 1, Blaue 1) und wird von den Fraktionen benannt.

(4.) Das Besetzungsverfahren soll von einer erfahrenen Personalagentur begleitet werden.

Eine Ratsvorlagen-Nr. hat dieser - als Tischvorlage ausgelegte - ergänzende Beschlussvorschlag nicht. Der Auftrag der Findungskommission wurde vom Rat nicht näher definiert. Auch nicht der konkrete Auftrag an die „erfahrene Personalagentur“.

Punkt 1 der Ratsvorlage-Nr. 1682/2014-20 wurde bei sieben Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen. Punkt 2 der Vorlage sowie die beiden Punkte der Tischvorlage wurden einstimmig beschlossen.

2.Mit Mail vom **04.10.2018**, ...

3.Mit Mail vom **12.10.2018**, ...

4.Mit Mail vom **12.10.2018**, ...

5.Mit Mail vom **15.10.2018**, ...

6.Mit Mail vom **18.10.2018, 14:49 Uhr**, habe ich für die WIN-Fraktion den FK-Mitgliedern eine Stellungnahme zu den bisher zugesandten Unterlagen, insbesondere zur „Short List“ zukommen lassen. Meine Mail beinhaltete neben aufgezeigten Mängeln an den Unterlagen auch die Aufforderung an die Verwaltung, dafür Sorge zu tragen, dass es eine für Ehrenamtler sachlich richtige und sich insbesondere am Anforderungsprofil in der Stellenausschreibung orientierende Übersicht der KandidatInnen geben müsse.

Ferner beinhaltete diese Mail eine Stellungnahme zur Einladung der Bewerberin Xxxxxx Xxxxxxxx in die FK, weil sie aus unserer Sicht eine betriebswirtschaftliche und juristische Doppelqualifikation besaß. Gerade durch ihren Master of Laws verfüge Frau Xxxxxxxx über die entsprechende Qualifikation, sich in die Bereiche Bürgerservice und Standesamt (ZB 17) einzuarbeiten. Auch hatte sie für uns in ihrer Bewerbung hinreichend dargelegt, dass ihr der Sprung von der Privatwirtschaft in die Kommunalverwaltung zuzutrauen sei und unsere Verwaltung durch neue Impulse sogar davon profitieren könnte. Mit den weiteren Argumenten, Realisierung von Chancengleichheit für Frauen in Führungspositionen auf lokaler Ebene und Identifikation mit der Stadt Nettetal, fanden wir, dass Frau Xxxxxxxx aufgrund ihrer Qualifikation eine Chance verdient hatte, in die FK eingeladen zu werden.

Bezüglich des Kandidaten Xxx Xxxxxxx Xxxxxxxx waren wir der Ansicht, dass er eingeladen werden könne, da er von der in Ratsvorlage-Nr.1682/2014-20, S. 2 erwähnten und gewünschten Qualifikation „Befähigung zum Richteramt“ von allen KandidatInnen am weitesten entfernt sein dürfte. Eine - aus unserer Sicht - notwendige juristische

⁶ Sehen Sie dazu bitte die beigefügte Anlage mit handschriftlichen Anmerkungen von mir.

Qualifikation für die Bereiche „Zentraler Bürgerservice mit dem Standesamt“ und eventuell im Bewerbungsverfahren zuzuordnende Bereiche „Schule, Sport und Kultur“ (FB 40), „Senioren, Wohnen und Soziales“ (FB 50) sowie „Kinder, Jugend und Familie“ (FB 51) vermögen wir nicht zu erkennen.

Inhalt der Mail waren auch Fragen, wie mit dem Bewerber Xxxxxxx Xxxxx Xxxxx, dessen Bewerbung nach Fristende eingegangen ist, zu verfahren sei. Auch frug ich, warum die Bewerber Xxxxx Xxxxxxx und Xxx Xxxxxxx, der sich bis zum 18.10.2018 in Urlaub befand, nicht zumindest für ein Vorstellungsgespräch eingeladen wurden. Dies erschließe sich uns aus den Unterlagen nicht. Die Personen kämen aus unserer Sicht ebenfalls für einen weiteren Auswahlsschritt in Betracht.

Wir erwarteten zu den genannten Personen zeitnah noch weitere Informationen, so dass wir uns vorbehielten, jemanden aus diesem Personenkreis ebenfalls in die FK einzuladen.

7. Mit Mail vom **18.10.2018, 16:10 Uhr**, hat der BM auf meine Mail ... geantwortet.

...

8. Mit Mail vom **19.10.2018, 08:34 Uhr**, wiederholte ich für die WIN-Fraktion gegenüber dem BM und den anderen FK-Mitgliedern unsere Forderung nach einer sich am Anforderungsprofil in der Stellenausschreibung orientierende Übersicht der KandidatInnen. Ferner, dass nicht nur die XXX, sondern auch wir um die Einbeziehung des urlaubsbedingt bisher nicht erreichbaren Kandidaten Xxx Xxxxxxx gebeten hätten.

Zur Kandidatin Xxxxx Xxxxxxxx ging ich auf die Äußerung des BM ein, dass „das hier allein in Rede stehende rechtswissenschaftliche Masterstudium nicht die geforderte Befähigung zum gehobenen Dienst“ ersetze. Ich verwies auf einen Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 zur laufbahnrechtlichen Zuordnung von Bachelor- und Masterabschlüssen, dass Masterabschlüsse den Zugang zum höheren Dienst eröffnen. Diesen Beschluss fügte ich als Anlage meiner Mail bei. Ferner monierte ich, dass Frau Xxxxxxxx ihre Befähigung eben nicht – wie vom BM behauptet – über „das hier allein in Rede stehende rechtswissenschaftliche Masterstudium“ nachgewiesen habe, sondern auch durch ein wirtschaftswissenschaftliches Universitätsstudium. Sie sei Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kffr.) und alleine schon durch diese Befähigung, die der BM in seiner Mail unterschlagen habe, für den höheren Dienst qualifiziert.

Abschließend kam ich zu folgender Bewertung: „Wenn ein Beratungsbüro einen Kandidaten präferiert, der einer zentralen Anforderung in der Stellenausschreibung, „Befähigung für das Richteramt“, nicht entspricht bzw. überhaupt keine juristischen Kenntnisse vorweisen kann, die für die Bereiche ZB 17, FB 40, 50 und 51 zwingend notwendig sind, und wenn ein Bürgermeister eine Falschdarstellung in Bezug auf eine doppelt qualifizierte Kandidatin macht, dann dürfte wohl jedem Mitglied der Findungskommission halbwegs klar sein, dass es sich um ein sog. „abgekartetes Spiel“ handelt. Ein solches Spiel spielt die WIN-Fraktion nicht mit! Die WIN-Fraktion besteht jetzt erst recht auf die Einladung von Frau Xxxxxxxx in die Findungskommission!“

9. Mit Mail vom **19.10.2018, 08:55 Uhr**, antwortete der BM darauf, ...

10. Mit Mail vom **19.10.2018**, ...

11. Mit Mail vom **19.10.2018**, ...

...

12. Mit Mail vom **23.10.2018**, ...

13. Am **24.10.2018** fand in der Zeit von 17:00 Uhr bis ca. 22:40 Uhr die FK statt. ...

...

14. Am **25.10.2018** fand um 17:00 Uhr eine Sitzung des Ältestenrats statt. In dieser wurden u.a. die beiden o.g. Beschlussvorlagen zur Kenntnis gegeben. In der dazu geführten Diskussion gab ich deutlich zum Ausdruck, dass für uns eine Wiederbeauftragung der Beratungsfirma zfm für eine anstehende, mögliche Ausschreibung der Stelle der Technischen Beigeordneten keinesfalls in Frage käme. Wir hätten etliche Fehler im Auswahlverfahren festgestellt, die ich insbesondere in meiner Mail vom 18.10.2018 an die FK-Mitglieder zum Ausdruck gebracht hätte.

15. Im Anschluss an der Sitzung des Ältestenrats gab es am **25.10.2018** eine Sonderfraktionssitzung der CDU-Fraktion. In dieser sind die beiden favorisierten Kandidaten, Xxx XXXXXXXX XXXXXXXXX und XXXX XXXXXXXX, eingeladen worden. Herr XXXXXXXX von zfm soll auch anwesend gewesen sein. Nach Vorstellung beider Kandidaten habe sich die CDU-Fraktion nach einer Probeabstimmung für Xxx XXXXXXXX XXXXXXXXX ausgesprochen und dies beiden Kandidaten mitgeteilt.

16. Am **26.10.2018, 17:25 Uhr**, übersandte die NZ dann eine Mail an alle Ratsmitglieder, dass die Einladung des Rates versandt bzw. ins Ratsinformationssystem eingestellt wurde. Bestandteil der Einladung sei auch der TOP „Wahl eines Ersten Beigeordneten und Bestellung zum allgemeinen Vertreter“. Ferner wurden die Ratsmitglieder – nun erstmals – darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in die Bewerberunterlagen bis zur Ratssitzung über das Vorzimmer des BM möglich sei.

17. Am **29.10.2018**, ...

18. Am **01. und am 02.11.2018** wurde ich von Pressevertretern kontaktiert. Die Pressevertreter baten mich, unserer Kritik am Auswahlverfahren zu verschriftlichen. Dem bin ich am **04.11.2018** mit einer Pressemitteilung nachgekommen.⁷ Sie war Grundlage für die Berichterstattung am **06.11.2018** in der Rheinischen Post (RP).

19. Am Montag, den **05.11.2018**, erschien in der RP ein Vorbericht über die EB-Wahl.⁸

20. Mit Mail vom **05.11.2018, 17:23 Uhr**, kurz vor den Fraktionssitzungen der meisten Fraktionen, ...

...

⁷ Sehen Sie dazu bitte die beigefügte Anlage.

⁸ Sehen Sie bitte https://rp-online.de/nrw/staedte/nettetal/nettetal-stadtrat-entscheidet-am-dienstag-ueber-schoenfelder-nachfolge_aid-34266261.

21. Am **05.11.2018, ab ca. 21:30 Uhr** war der einzig übrig gebliebene Kandidat, Xxx Xxxxxxx Xxxxxxxx, aufgrund unserer Email-Einladung vom 02.11.2018 bei uns in der Fraktion bis ca. 22:30 Uhr zu Gast. Er stand den Fraktionen unmittelbar nach seinem Urlaub für Gespräche ab ca. 20:00 Uhr zur Verfügung.

Wir führten mit Xxx Xxxxxxxx ein offenes Gespräch, setzten ihn von unserer Auffassung, dass es Mängel im Auswahlverfahren gegeben habe und wir dazu eine Pressemitteilung verfasst hatten, in Kenntnis. Auch ging es natürlich bei seiner Vorstellung in unserer Fraktion um seine Fachlichkeit. Nach dem Gespräch berieten wir noch ca. bis 23:00 (!) Uhr, wie wir uns am nächsten Tag im Rat positionieren sollten.

22. Am **06.11.2018** erschien der RP-Artikel, der aufgrund unserer Pressemitteilung vom Sonntag, den 04.11.2018, basierte.⁹

23. Mit Mail vom **06.11.2018, 13:08 Uhr**, an die FK-Mitglieder erläuterte ich dem BM nochmals, dass wir, die WIN-Fraktion und nicht ich als Einzelperson, nun mehrfach deutlich gemacht hätten, dass wir den Personalfindungsprozess nicht professionell und objektiv fanden. Ferner ging ich auf seine Bemerkung zur Qualifikation des Kandidaten Xxx Xxxxxxxx ein: In der Ratsvorlage-Nr. 1682/2014-20 zur Stellenausschreibung der/des Ersten Beigeordneten heißt es, dass die allgemeine Vertretung dann auch bei der Beigeordnetenstelle liegen sollte, „die insbesondere die Eignung und Befähigung im Verwaltungsdienst bzw. die Befähigung zum Richteramt hat.“

Bezogen auf die Mail des BM vom 05.11.2018 und seine Bemerkung, dass „juristische“ Kenntnisse weder erforderlich noch gefordert seien, stellte ich für unsere Fraktion fest, dass mehr an Widerspruch nicht möglich sei. Zum Schluss machte ich dem BM unmissverständlich klar, dass wir/WIN uns niemals von ihm in unseren (Grund-)Rechten, insbesondere in unserem Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken lassen.

24. Am **06.11.2018 um 18:00 Uhr** begann dann die Ratssitzung.

25. Noch gleich am Abend, nach der Wahl von Xxx Xxxxxxxx, wurde ein RP-Artikel über das Ergebnis veröffentlicht.¹⁰

26. Am **08.11.2018** veröffentlichte die RP einen ausführlicheren Artikel, in dem auch näher auf unseren Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung eingegangen wurde.¹¹

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Coenen, ich hoffe, dass ich das Auswahlverfahren sachlich darstellen konnte. Wenn Sie mir die zuständige Sachbearbeiterin/den zuständigen Sachbearbeiter bei der Kommunalaufsicht benennen, kann ich dieser/diesem sämtliche Email-Korrespondenz zukommen lassen.

⁹ Sehen Sie bitte https://rp-online.de/nrw/staedte/nettetal/wahl-des-ersten-beigeordneten-in-nettetal-win-beklagt-mangelnde-transparenz_aid-34297209?fbclid=IwAR1nvdpx5wBNa4QiTC_Zsmzm3xcRzwPcvobVtkCXh3Wtu2YTj1vIU1diLP4.

¹⁰ Sehen Sie bitte https://rp-online.de/nrw/staedte/nettetal/nettetal-rat-waehlt-michael-rauterkus-zum-neuen-ersten-beigeordneten_aid-34322989.

¹¹ Sehen Sie bitte https://rp-online.de/nrw/staedte/nettetal/michael-rauterkus-nimmt-wahl-zum-ersten-beigeordneten-in-nettetal-an_aid-34343635?fbclid=IwAR2TZhfG7unBiGb57p9s1HgseY9Abgkh5kVn-4vKAYWxzB4YL8fhdSEXAiM.

D. Unvoreingenommenheit der Kommunalaufsicht, indem die von der Stadt Nettetal beauftragte Personalberatungsfirma zfm möglicherweise auch für den Kreis Viersen tätig geworden ist?

Zunächst bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie hinsichtlich der Beratungsfirma zfm¹² oder Herrn XXXXXXXX unvoreingenommen sind und somit eine objektive Prüfung vornehmen können.

Anlass zu dieser Sorge gibt es deshalb, weil der Stadtverordnete XXXXX XXXX XXXXX diese Beratungsfirma nicht nur von ihrer Dienstleistung in Nettetal bei der Suche nach einer Technischen Beigeordneten in 2007, eines Ersten Beigeordneten in 2008 und eines Jugendamtsleiters in 2011 zu kennen schien. Da der Kollege bekanntermaßen gleichzeitig Kreistagsabgeordneter ist, liegt eine Tätigkeit von zfm bei Stellenbesetzungsverfahren für Führungspersonal auf Kreisebene unter der Beteiligung politischer Gremien nahe.

Sollte das o.g. Personalberatungsunternehmen auch bei Stellenbesetzungsverfahren für Personal bei der Kommunalaufsicht oder für Personal in der Zuständigkeitslinie für die Kommunalaufsicht tätig gewesen oder anderweitig verstärkt für die Kreisverwaltung Viersen zum Einsatz gekommen sein, bitte ich Sie, die Angelegenheit an die Rechtsaufsicht der Bezirksregierung abzugeben.

E. Verstoß gegen geltendes Recht

In der WIN-Fraktion sind wir der Meinung, dass die o.g. Beschlüsse gegen bestehendes Recht verstoßen. Aus unseren - oben dargestellten - Veröffentlichungen wird ein Teil unserer Kritik am Auswahlverfahren deutlich. Folgende Verstöße kommen in Betracht:

- Verstoß gegen den in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verankerte und damit als Teil des Bewerbungsverfahrensanspruches anzusehenden Grundsatz der Chancengleichheit in Verbindung mit dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG
- Verstoß gegen den Grundsatz der strikten Neutralität der Verwaltung, der auf Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG fußt
- Verstoß gegen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte des Rates bzw. einzelner Ratsmitglieder, insbesondere gegen §§ 43 und 71 GO NRW
- Verstoß gegen uns als Fraktion zustehende Kontroll- und Informationsrechte, insbesondere gegen § 55 GO NRW

Wir/WIN rügen folgende Punkte:

1. **Verstoß gegen § 71 Abs. 2 S. 2 GO NRW, indem der im Rat am 12.07.2018 beschlossene Ausschreibungstext nachträglich zu Lasten von KandidatInnen aus der Privatwirtschaft geändert wurde**

Wie unschwer zu erkennen ist, entspricht der im Rat am 12.07.2018 beschlossene Ausschreibungsentwurf¹³ nicht exakt der dann von zfm verfassten Stellenanzeige¹⁴, die ab 28.08.2018 in verschiedenen Medien veröffentlicht wurde. Der Text wurde verändert. So ist z.B. im beschlossenen Ausschreibungstext von „Kenntnis der Kommunalverwaltung“ die Rede. In der zfm-Stellenanzeige ist diese Anforderung erhöht worden. Dort heißt es: „fundierte Vorkenntnisse in der Steuerung und Entwicklung einer Kommunalverwaltung“.

¹² Zentrum für Management und Personalberatung, Edmund Mastiaux & Partner, Meckenheimer Allee 162, 53115 Bonn, www.zfm-bonn.de.

¹³ Ratsvorlage-Nr. 1682/2014-20, 1. Punkt.

¹⁴ Sehen Sie dazu bitte die beigefügte Anlage.

Des Weiteren heißt es im beschlossenen Ausschreibungstext bei den Vorkenntnissen und Erfahrungen, dass diese letztlich aus vergleichbaren Organisationsstrukturen aus „privatwirtschaftlichen Unternehmen“ erbracht werden können. Diese Formulierung ist in der zfm-Stellenanzeige weggefallen.

Sinn und Zweck alleine dieser aufgezeigten Beispiele war es, durch die im Rat am 12.07.2018 beschlossene Stellenausschreibung auch Führungskräfte aus der Privatwirtschaft anzusprechen. Gerade eine der Kernaufgaben der/des zukünftigen EB, Übernahme der administrativen und finanziellen Verantwortung für den eigenbetriebsähnlichen NetteBetrieb, bei dem seit nahezu 10 Jahren in einigen Geschäftsbereichen endlich die Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden soll, sollte BewerberInnen aus der Privatwirtschaft ansprechen.

Dieser zentrale Punkt wird im beschlossenen Ausschreibungstext deutlich, in der zfm-Stellenanzeige jedoch nicht. Somit wurde der Kreis der in Betracht kommenden Bewerber nachträglich eingeschränkt.

Wir halten diese Veränderung des Ausschreibungstextes für unzulässig. Der Rat ist an das Anforderungsprofil und an die Bewerberbedingungen in der Ausschreibung gebunden, also durfte das Anforderungsprofil nicht im Laufe des Verfahrens geändert werden.¹⁵

Wenn der im Rat beschlossene, etwa „sperrig wirkende“, Ausschreibungstext in „medial besser darstellbaren“ Formulierungen hätte geändert werden dürfen, **hätte die Modifikation des Ausschreibungstextes im Rat (erneut) beschlossen werden müssen.** So z.B. durch eine Beschlussempfehlung, dass die konkreten Formulierungen und Darstellungen des Ausschreibungstextes der beauftragten Beratungsfirma vorbehalten sind.

Keinesfalls durften die Formulierungen der zfm-Stellenanzeige den Bewerberkreis einschränken. Durch das Weglassen der Formulierung „privatwirtschaftliche Unternehmen“ und Steigern der Kennnisanforderung an die Kommunalverwaltung wird der Kreis der Kandidaten aus der Privatwirtschaft entgegen des Ratsbeschlusses vom 12.07.2018 eingeschränkt. **Folglich werden KandidatInnen aus der Privatwirtschaft entgegen dem Willen des Rates benachteiligt.**

Ein weiteres Beispiel, wenn auch nur eine Marginalie, ist, dass Bewerbungen für die Stelle eines Beigeordneten an den Bürgermeister als zukünftigen Dienstvorgesetzten zu richten sein sollten.¹⁶ So sieht es auch der im Rat am 12.07.2018 beschlossene Ausschreibungstext vor. In der zfm-Stellenanzeige ist dieser Text ebenfalls weggefallen. Dort wurde dann nur auf Kontaktmöglichkeiten von zfm hingewiesen.

Unklar in diesem Zusammenhang ist, ob der BM die Änderungen des Ausschreibungstextes veranlasst hat oder ob zfm eigenmächtig den Text verändert hat.

In unzulässiger Weise wurde während des Auswahlverfahrens die sich aus der beschlossenen Ausschreibungstext der Beigeordnetenstelle ergebenden Anforderungen konkretisiert. Die nachträgliche Konkretisierung der in der beschlossenen Ausschreibung angeführten Anforderungsprofile ist rechtswidrig.¹⁷

Somit liegt ein Verstoß gegen das durch § 71 GO NRW vorgegebene

¹⁵ Siehe Kommentar von Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 71 III. 2. GO NRW, Stand: Juni 2016, 43. Aktualisierung.

¹⁶ Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 71 III. 2.

¹⁷ VG Münster 2015, Beschluss vom 25.02.2015, 4 L 25/15, Rn. 37.

Verfahren vor und verletzt damit die aus § 43 GO NRW abzuleitende organschaftliche Informations- und Mitwirkungsrechte der Ratsmitglieder. Folglich hat dies die Rechtswidrigkeit des Wahlbeschlusses vom 06.11.2018 zur Folge.

- 2. Verstoß gegen § 71 Abs. 2 S. 2 GO NRW, indem der im Rat am 12.07.2018 beschlossene Ausschreibungstext optionale Erweiterungen vorsieht, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens entschieden werden sollten, dann aber erst nach der Wahl, in der nachfolgenden Ratssitzung entschieden werden sollen**

In der beschlossenen Ausschreibung heißt es: „Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wird zudem darüber entschieden, ob und inwieweit die im Fachzentrum Familie und Schule gebündelten Fachbereiche Kinder, Jugend und Familie; Senioren, Wohnen und Soziales und Schule, Kultur und Sport dem Geschäftskreis zugeordnet werden.“ In der zfm-Stellenanzeige heißt es, dass im Rahmen des Bewerbungsverfahrens „über eine Erweiterung“ um die genannten Bereiche entschieden wird.

Zunächst stellt sich die Frage, ob diese optionale Erweiterung, über die im Bewerbungsverfahren entschieden werden soll, eine unzulässige Konkretisierung der Bewerberbedingungen im laufenden Verfahren ist. Das Anforderungsprofil muss zwingend vor Beginn des Auswahlverfahrens festgelegt worden sein und für das Auswahlverfahren verbindlich bleiben; eine nachträgliche Modifizierung ist unzulässig.¹⁸ Dies ergibt sich auch aus dem in Art. 33 Abs. 2 GG verankerte und damit als Teil des Bewerbungsverfahrensanspruches anzusehenden Grundsatz der Chancengleichheit, der als Maßstab für die erforderliche umfassende Prüfung der Auswahlentscheidung auch für Wahlbeamte gilt.¹⁹

Ferner geht es um den **Zeitpunkt und um den Umfang der Zuweisung der (Kern-)Aufgaben.** Der im Rat am 12.07.2018 beschlossene Ausschreibungstext war für alle BewerberInnen die Geschäftsgrundlage ihrer Bewerbung. Ausgeschrieben war die Stelle mit dem Geschäftskreis „Verwaltungs- und Infrastrukturmanagement“, der wiederum als weitere Bereiche „Zentraler Bürgerservice mit Standesamt“ (ZB 17 mit FB 34), „Digitalisierung und E-Government“, „Steuerung von Verwaltungsprojekten von besonderer Bedeutung“, „administrative und finanzwirtschaftliche Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung NetteBetrieb“ umfasst.

Mit der Wahl des EB und dem Beschluss der Ratsvorlage-Nr. 1817/2014-20 wurde das Bewerbungsverfahren abgeschlossen. Also hätte der Rat am 06.11.2018 zumindest gleich auch die gerade genannten (Kern-)Aufgaben festlegen, beschließen und dem gewählten Kandidaten Xxx XXXXXXXXX zuweisen müssen.

Indem der Rat die Verwaltung beauftragt hat, die Geschäftskreise für den Ersten Beigeordneten in der nächsten Ratssitzung festzulegen (Ratsvorlage-Nr. 1818/2014-20), verstößt dieser Beschluss mit dem für alle Bewerber bekanntgegebenen Bedingungen.

¹⁸ VG Münster, Beschluss vom 25.02.2015, 4 L 25/15, Rn. 45.

¹⁹ VG Münster, Beschluss vom 03.01.2012, 4 L 670/11, Rn. 28 und 30.

Wie nun der Ratsvorlage-Nr. 1891/2014-20/1 (Moderne VERwaltungsEntwicklung in Nettetal, MoVerE) zu entnehmen ist, sollte am 29.11.2018 im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss und jetzt im Rat am 18.12.2018 beschlossen werden, den Geschäftskreis des EB gem. § 73 Abs. 1 GO NRW wie folgt festzulegen:

„Verwaltungs- und Infrastrukturmanagement“ mit folgenden Bereichen und Aufgabenfeldern:

- NetteService mit Organisation/Personal und IT-Service und
- Projektmanagement für besondere Verwaltungsprojekte mit Verwaltung 4.0 mit Digitalisierung und eGovernment
- Eigenbetriebsähnliche Einrichtung NetteBetrieb mit den zugeordneten Bereichen
- Nebenamtliche Geschäftsführung des städtischen Krankenhaus Nettetal GmbH

Wir stellen fest, dass diese Aufgabenzuweisung nicht der im Rat am 12.07.2018 beschlossenen Stellenausschreibung mit den als (Kern-) Aufgaben festgelegten Geschäftsbereichen entspricht. So war der Bereich „NetteService mit Organisation/Personal“ nicht vorgesehen, der Geschäftsbereich „Zentraler Bürgerservice mit Standesamt“ dagegen schon.

Die Geschäftsbereiche wurden gezielt zugunsten von Herrn Xxx XXXXXXXXX geändert und im Nachgang regelrecht auf seine Person zugeschnitten. Dies betrifft sowohl die (Kern-)Aufgaben wie mögliche Erweiterungen oder Einschränkungen.

Somit liegt ein weiterer Verstoß gegen das durch § 71 GO NRW vorgegebene Verfahren vor, was die Rechtswidrigkeit des Wahlbeschlusses vom 06.11.2018 zur Folge hat.

1. **Verstoß gegen § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S.2 GO NRW gegen Informations- und Beteiligungsrechte in zeitlicher Hinsicht**

a) Ausreichend Zeit, um Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen, gab es für die meisten Ratsmitglieder nicht. Sowohl die Einleitung als auch die Steuerung des gesamten Auswahlverfahrens liegt beim Rat. Entsprechend bestehen Informationsrechte der Ratsmitglieder, die vor der Wahl prüfen können müssen, ob der Betreffende für das zu besetzende Amt geeignet ist.²⁰ Dies organschaftliche Recht darf auch durch den Einsatz einer Findungskommission nicht unterlaufen werden. Den Ratsmitgliedern muss nach Ablauf der Bewerbungsfrist ausreichend Zeit bleiben, in die eingegangenen Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen.²¹

Nur den FK-Mitgliedern wurden drei Unterlagen, die von zfm aufbereitet waren,

²⁰ OVG NRW, Urteil vom 05.02.2002, 15 A 2604/99, Rn. 77 und 78.

²¹ Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 71 III. 2.

zur Verfügung gestellt: Die sog. „Short List“ (am 12.10.2018), der 1. Status-quo-Bericht (am 15.10.2018) und der 2. Status-quo-Bericht (am 23.10.2018). Gleichzeitig mit der Übersendung der „Short List“ am 12.10.2018 wurde von der NZ den FK-Mitgliedern mitgeteilt, „dass die kompletten Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber zur Einsichtnahme“ in dem Büro der NZ bereitliegen.

Die Ratsmitglieder wurden über diese Möglichkeit erst am Freitag, den 26.10.2018, 17:25 Uhr, per Mail im Rahmen der Versendung der Ratsunterlagen bzw. Einstellung ins Ratsinformationssystem hingewiesen.²² Somit hatten die Ratsmitglieder insgesamt 11 Tage Zeit sich zu informieren, wobei zu beachten ist, dass fünf Tage davon abzuziehen sind, weil die Verwaltung wegen Wochenende oder Feiertag geschlossen war (27. und 28.10., 01., 03. und 04.11.2018).

Ferner ist uns bekannt, dass der Ordner mit den Bewerbungsunterlagen der XXX-Fraktionsvorsitzenden Xxxxxx Xxxx mitgegeben wurde. Somit befand sich der Aktenordner mit den Bewerbungsunterlagen außerhalb des Rathauses und ist wohl von einzelnen XXX-Ratsmitgliedern weitergereicht bzw. eingesehen worden. Wann und wie lange sich der Ordner in den Händen der XXX(-Fraktionsvorsitzenden) befand, wer ihn eingesehen hat und wann er wieder im Büro der NZ zur Verfügung stand, wissen wir nicht.

Die Weggabe des Aktenordners außer Haus stellt für uns eine Ungleichbehandlung und Verletzung des Grundsatzes der strikten Neutralität der Verwaltung dar, möglicherweise aber auch ein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung.

Jedenfalls besteht die Möglichkeit, dass sich der Zeitraum zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen für die anderen Ratsmitglieder verkürzt, weil sich der Aktenordner nicht, wie mitgeteilt, in der NZ zur Einsichtnahme befand.

Berücksichtigt man diese Aspekte hatten die Ratsmitglieder mit Einbeziehung des Wahltages am 06.11.2018 maximal sechs (!) Tage Zeit, um Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. Dies kann keinesfalls ausreichend im Sinne der o.g. Vorschriften sein.

b) Zum Zeitpunkt der Unterrichtung der Ratsmitglieder am 26.10.2018, dass sie Einblick in die Bewerbungsunterlagen nehmen können, war die Entscheidung zugunsten von Xxx Xxxxxxxx faktisch bereits gefallen. Die CDU-Fraktion hatte sich einen Tag zuvor für Xxx Xxxxxxxx ausgesprochen und dies auch dem Kandidaten Xxxx Xxxxxxx signalisiert. Herr Xxxxxxx äußerte sich im Nachgang seines Bewerbungsrückzugs am 05.11.2018 uns gegenüber, dass für eine gute Arbeit als Beigeordneter in Nettetal eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem BM und der größten Fraktion unabdingbar sei. Da der BM sich für einen anderen Bewerber ausgesprochen habe, habe Herr Xxxxxxx seine Bewerbung zurückgezogen.

c) Neben dem wichtigen Aspekt, dass faktisch bereits entschieden war, möchten wir drauf aufmerksam machen, dass die FK am 24.10.2018 bis ca. 22:40 Uhr getagt hatte. Ferner konnte sich Herr Xxx Xxxxxxxx aufgrund seines Urlaubs und der daran anschließenden straffen Zeitplanung am 05.11.2018 in unserer Fraktion erst ab ca. 21:30 Uhr vorstellen. Seine Vorstellung bei uns dauerte bis ca. 22:30 Uhr. Danach mussten wir noch eine Abwägungsentscheidung treffen, wie wir am nächsten Tag mit den Beratungspunkten verfahren sollten. Eine angemessene und verantwortungsvolle Meinungsbildung in der Fraktion war zum diesem späten Zeitpunkt, 19 (!) Stunden vor der Ratssitzung, kaum noch

²² Siehe oben C.16.

möglich.

Dieses zeitliche Verfahren ist aus unserer Sicht für Ehrenamtler unzumutbar. Es war zeitlich so eng gestrafft, dass keine ausreichende Zeit verblieben ist, um sich ein sachgerechtes Urteil über die BewerberInnen bilden zu können. Ein weiterer Verstoß gegen die §§ 43 und 71 GO NRW liegt vor.

2. **Verstoß gegen § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S. 2 GO NRW gegen Informations- und Beteiligungsrechte in formeller Hinsicht, weil den Ratsmitgliedern keine vollständigen Bewerbungsunterlagen zur Einsichtnahme vorlagen**

Die Wahl der Beigeordneten gehört gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 lit. c) GO NRW zum unübertragbaren Vorbehaltsgut des Rates. Den Ratsmitgliedern steht gem. § 43 Abs. 1 GO NRW das Recht zu, sich über das Ergebnis der Stellenausschreibung sowie über Werdegang und Qualifikation der Bewerber für das Amt der Beigeordneten vor der Entscheidung des Rates frei zu informieren.²³ Dieser Informationsanspruch besteht unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Auswahlverfahrens. Für die Entscheidung über die Wahl sind damit grundsätzlich alle im Ausschreibungsverfahren über die Bewerber ermittelten Informationen vorzulegen bzw. zugänglich zu machen.²⁴

Die von der NZ zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen waren keinesfalls „komplett“. Ich habe den Ordner mit den Bewerbungsunterlagen in der NZ insgesamt dreimal eingesehen. Aus meiner Erinnerung heraus gab es insbesondere bei denen ursprünglich in die FK eingeladenen Personen (Xxxxxxxx und Xxx Xxxxxxxx) bzw. auch bei denen, die sich in Nettetal vorgestellt hatten (Xxxxxx, Xxxxxxxx und Xxxxxxx), neben Anschreiben und Lebenslauf weitere Unterlagen, wie z.B. Kopien von Abiturzeugnissen, Hochschulabschlüssen oder Arbeitszeugnissen. Dies war jedoch nicht bei allen der Fall. **Viele der BewerberInnen hatten in dem von der NZ zur Verfügung gestelltem Aktenordner nur ein Anschreiben und ihren Lebenslauf.**

Da sicherlich nahezu alle Bewerberinnen und Bewerber neben Anschreiben und Lebenslauf weitere Bewerbungsunterlagen (Zeugnisse usw.) zur Verfügung gestellt hatten, ist davon auszugehen, dass den Ratsmitgliedern die komplett eingegangenen Bewerbungsunterlagen, also mit Anlagen, vorenthalten wurden.

Digitale Bewerbungsunterlagen lagen nicht vor. Die Verwaltung war zu der Auffassung gelangt, auch die heute üblichen digitalen Bewerbungsunterlagen direkt über zfm laufen zu lassen.²⁵

Fraglich ist, wer dies entschieden hat, ob dies von der Verwaltung so entschieden werden konnte und ob diese Entscheidung vom Ratsbeschluss am 12.07.2018 gedeckt war.

Das Nichtvorliegen der kompletten Bewerbungsunterlagen ist jedenfalls mit dem Informationsrecht der Ratsmitglieder nicht zu vereinbaren. Dieses verlangt, eine Möglichkeit zu vollständiger Information über den Kreis der Bewerber für die Stellung eines kommunalen Wahlbeamten auch dann, wenn

²³ VG Münster, Beschluss vom 03.01.2012, 4 L 670/11, Rn. 71.

²⁴ VG Münster, Beschluss vom 03.01.2012, 4 L 670/11, Rn. 71.

²⁵ Siehe oben C. 7.

Gewinnung und Auswahl der Bewerber unter Hinzuziehung eines privaten Personalberatungsunternehmens erfolgen.²⁶

Die herausgehobene Bedeutung einer möglichst umfassenden Information der zur Entscheidung berufenen Personen über das Bewerberfeld wird durch die gesetzliche Verpflichtung verdeutlicht, die Stellen der Beigeordneten gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 GO NRW auszuschreiben.²⁷ Sinn der zwingend vorgeschriebenen Ausschreibung ist es, dem Rat einen möglichst umfassenden Überblick über die Bewerber zu verschaffen und dadurch das Ziel einer objektiven Personalauslese zu fördern.²⁸

Dem entspricht es, den Ratsmitgliedern zu ermöglichen, sich - etwa, soweit gewünscht, durch Einsichtnahme in die eingehenden Bewerbungsunterlagen - **möglichst umfassend über die in Betracht kommenden Kandidaten zu informieren**. Nur so ist den Ratsmitgliedern eine am Zweck der Ausschreibung orientierte sachgerechte Auswahlentscheidung überhaupt möglich.²⁹

Das Recht der Ratsmitglieder gem. §§ 43 und 71 GO NRW auf Zugang zu umfassender Information über die Wahl des EB ist somit verletzt, weil die Bewerbungsunterlagen, die zur Einsichtnahme in der NZ vorlagen, keinesfalls vollständig waren.

3. **Verstoß gegen § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 GO NRW gegen Informations- und Beteiligungsrechte in inhaltlicher Hinsicht, weil die von zfm den FK-Mitgliedern zur Verfügung gestellten Unterlagen falsche, unzureichende und keine relevanten Informationen enthielten.**

Im Auswahlverfahren müssen nachvollziehbare und überprüfbare Entscheidungskriterien geschaffen werden, damit der Rat eine ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung treffen kann³⁰. Dies setzt voraus, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen korrekt, also formell und inhaltlich richtig sind, und ggf. Fehler schnell berichtigt werden. Letzteres deswegen, damit sich bei den Entscheidungsträgern „kein falsches Bild“ von den Qualifikationen der einzelnen Kandidaten dauerhaft festsetzen kann.

Diese Voraussetzung wurde nicht erfüllt. Schon die den FK-Mitgliedern für eine erste Einschätzung per Mail am 12.10.2018 zur Verfügung gestellte „**Short-List**“ **enthält zum Teil sachlich falsche, unzureichende und keine relevanten Informationen.**

a) Sachlich falsch in der „Short List“ ist, dass beim - immerhin von zfm für die FK empfohlenen Kandidaten Xxxxxx Xxxxxxxx - unter seinem Namen „**Referendarexamen**“, also das erste juristische Staatsexamen, steht. Der Kandidat hat jedoch das zweite juristische Staatsexamen, was als „**Assessorexamen**“ bezeichnet wird und damit die **Befähigung zum Richteramt**. Nicht nur deshalb wurde er auch für die Einladung in die Findungskommission empfohlen.

²⁶ OVG NRW, Urteil vom 05.02.2002, 15 A 2604/99, Rn. 89.

²⁷ OVG NRW, Urteil vom 05.02.2002, 15 A 2604/99, Rn. 93.

²⁸ OVG NRW, Urteil vom 05.02.2002, 15 A 2604/99, Rn. 93.

²⁹ OVG NRW, Urteil vom 05.02.2002, 15 A 2604/99, Rn. 95.

³⁰ VG Münster, Beschluss vom 03.01.2012, 4 L 670/11, Rn. 12.

b) In der „Short List“, Spalte „Kandidat“ (links außen) ist unter dem Namen - ohne dies zu bezeichnen - die aktuelle berufliche Wirkungsstätte angegeben. **Beim Kandidat Xxxxx Xxxxxxx fehlte diese Angabe.** Sein Geschäftsführervertrag ist am 30.06.2018 ausgelaufen. Unsere schriftlich am 18.10.2018 gestellten Fragen, ob er arbeitssuchend sei und warum der aus der Region stammende Kandidat mit der gewünschten Qualifikation „Befähigung zum Richteramt“, der lange Zeit Geschäftsführer einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit einer Mitarbeiterverantwortlichkeit von bis zu 430 Beschäftigten war, noch nicht mal zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen wurde, wurde von der Verwaltung nicht beantwortet. Erst in der FK am 24.10.2018 wurde meine Frage von Herrn Xxxxxxx dahingehend beantwortet, dass man diesem Kandidaten die Stelle nicht zutraue³¹.

Nicht Herr Xxxxxxx ist dem Rat und den einzelnen Ratsmitglieder gegenüber zur Auskunft verpflichtet, sondern der BM. Dies ergibt sich aus § 55 Abs. 1 GO NRW. Dieser Verpflichtung ist BM Wagner nicht nur bei dieser Frage nicht nachgekommen, sondern auch bei weiteren Fragen.

c) **Gleiches gilt auch für einen Fragenkomplex im Zusammenhang mit dem Kandidaten Xxxxxxx Xxxxx Xxxxxx.** Dieser hatte sich nach Fristende (27.09.2018) am 10.10.2018 beworben. Er ist städtischer Verwaltungsdirektor (A 15) und Leiter eines Haupt- und Personalamtes. In der „Short List“ stand in der dritte Spalte unter „Bemerkung“: „Bewerbung nach Fristende (am 10.10.)“.

Unsere Frage, warum sich Herr Xxxxxxx verspätet beworben hat, denn gerade er müsste wissen, dass eine verspätete Bewerbung eventuell nicht berücksichtigt wird und dass eine untaugliche Wegbewerbung nicht förderlich für die weitere Karriere sein könnte, wurde vom BM ebenfalls nicht beantwortet. Ebenso unbeantwortet blieb die Frage, ob nun die Fristen für das Bewerbungsende gelten oder nicht gelten.

Aus S. 2 des 1. Status-quo-Berichts (Stand: 15.10.2018), erster Absatz, vorletzter Satz, ging Folgendes hervor: **„Ein Gespräch mit zfm (mit Herrn Xxxxxx) ist für den 18.10.2018 terminiert.“** Es ergab sich also die Frage, welche Konsequenzen wir als Ratsmitglieder nun aus der verspäteten Bewerbung ziehen sollen, sollte sich im Gespräch mit zfm herausstellen, dass Herr Xxxxxxx einer der geeignetsten Kandidaten wäre. Auch diese Frage wurde vom BM nicht beantwortet.

Des Weiteren hieß es im 1. Status-quo-Bericht, S. 2, erster Absatz, letzter Satz noch: **„Über das Ergebnis dieses Gesprächs und gegebenenfalls weitere Auswahlsschritte wird zfm die Ansprechpartner in Nettetal informieren.“**

Somit sind wir davon ausgegangen, dass mit Herrn Xxxxxxx am 18.10.2018 gesprochen wurde und wir darüber zeitnah informiert werden. Wie sich aus unseren Fragen zu diesem Kandidaten und seiner oben dargestellten Qualifikation ergibt, sind wir davon ausgegangen, dass Herr Xxxxxxx für einen weiteren Auswahlsschritt in Betracht kommt.

Aufgrund des zeitlich eng getakteten Verfahrens konnte ich erst vor der Ratssitzung den Kommentar von Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu § 71 lesen. Danach kann der Rat auch Bewerbungen berücksichtigen, die verspätet eingegangen sind, da **die Bewerbungsfrist nicht den Charakter einer Ausschluss-, sondern einer Ordnungsfrist hat.**³² In unserem Antrag auf Absetzung der

³¹ Siehe oben C. 13.

³² Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 71 III. 2.

Wahl des EB haben wir diese Argumentation unter Punkt 5 aufgeführt.³³

Für uns Ehrenamtler entstand zunächst der Eindruck, dass der Kandidat Xxxxx wegen seiner verspäteten Bewerbung überhaupt nicht in das Verfahren einbezogen worden und komplett „unter dem Tisch gefallen“ ist.

Tatsächlich ist zfm jedoch im 2. Status-quo-Bericht (Stand:22.10.2018) auf den Kandidaten Xxxxx eingegangen: S. 2, erster Absatz des Berichts wurde „angepasst“ und beide - oben zitierten - Sätze einfach weggelassen. Auf S. 2, zweiter Absatz wurde die Überschrift „Ergebnisse der Vorgespräche im Zeitraum vom 04.10.2018 bis 08.10.2018“ ergänzt um „sowie vom 18.10.2018 bis 19.10.2018“. Die Dokumentation über das Ergebnis des Gesprächs mit Herrn Xxxxx und den weiteren Gesprächen mit Herrn Xxxxxx und Frau Xxxxxxx wurde einfach im 2. Status-quo-Bericht bei den Ergebnissen der anderen Vorgespräche angefügt.

Diese Abweichungen zum 1. Status-quo-Bericht wurden nicht durch Hervorhebungen oder Ähnliches ausreichend verdeutlicht. Erst nach der Wahl des EB konnte ich den 2. Status-quo-Bericht, der am 23.10.2018 um 18:29 Uhr, also keine 24 Stunden vor Beginn der FK, übersendet wurde, nochmals so ausführlich lesen, dass mir diese Differenzierungen aufgefallen sind. Für die FK-Mitglieder, geschweige denn für die Ratsmitglieder, war es – auch in Anbetracht der knappen Zeit - kaum zu erkennen und wahrzunehmen, welche Anpassungen oder Änderungen im 2. Status-quo-Bericht vorgenommen worden sind.

Die Differenzierungen im 2. Status-quo-Bericht waren nicht transparent. Sie führten nicht dazu, dass die Ratsmitglieder eine ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung treffen konnten.

d) In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass auch die E-Mail-Kommunikation und Diskussion innerhalb der FK intransparent war. Dies wurde von der Ratskollegin Xxxx Xxxx bemängelt. Während wir unsere Stellungnahmen am 18. und 19.10.2018 allen FK-Mitgliedern per Mail haben zukommen lassen, gingen die Mails der XXX (wohl) nur an den BM. Erst aus seinen Antworten an alle FK-Mitglieder konnte man erkennen, dass die XXX sich geäußert hatte.

e) Die „Short List“ mag zwar die Bewerberinnen und Bewerber vollständig aufgeführt haben, jedoch beinhaltete sie weitere Falschinformationen bzw. es fehlten Angaben. Drei von sieben Spalten, „Ist-Gehalt“ (Spalte 4), „Gehaltsvorstellungen“ (Spalte 5) und „Kündigungsfrist“ (Spalte 6) enthielten die Information **„keine Angaben“**. Diese Informationen sind für ehrenamtliche Entscheidungsträger bei einer öffentlich ausgeschriebenen Wahlbeamtenstelle völlig irrelevant. Bei einer B2/B3-Stelle kann jede/r in der Eingruppierungsverordnung in Verbindung mit der Landesbesoldungsordnung – diese Hinweise wurden in der Stellenausschreibung gegeben - nachschauen, mit welchem Ist-Gehalt diese Stelle verbunden ist. Die Spalten „Ist-Gehalt“ und „Gehaltsvorstellungen“ waren somit entbehrlich. Aus den Lebenslaufanalysen, die ich nur kurz überfliegen konnte, weiß ich jedoch, dass Frau Xxxxxxxx eine Gehaltsvorstellung angegeben hatte.

Die „Short List“ war also auch in diesem Punkt falsch.

Des Weiteren: Bei Wahlbeamtinnen oder – beamten, anderen Beamten oder

³³ Ratsvorlage-Nr. 1817/2014-20.

Angestellten des öffentlichen Dienstes gibt es bei ihrem Wechsel von einer Kommune in eine andere zwischen den Dienstherrn und den Wechselnden regelmäßig eine Individualvereinbarung. Für BewerberInnen aus dem Privatsektor kann die Spalte „Kündigungsfrist“ einen Sinn ergeben. Dann hätte die Spalte jedoch mit relevanten Informationen gefüllt sein müssen. Enthält sie aber komplett „keine Angaben“ sind diese Informationen nichts sagend und irrelevant.

Nicht nachvollziehbar war ferner, warum nur neun KandidatInnen-Bilder in der „Short List“ zu sehen waren, obwohl 17 (!) KandidatInnen ein Bild von sich bei den Bewerbungsunterlagen eingereicht haben.

Anstelle von solch völlig irrelevanten Informationen und Platzverschwendung wäre gerade für Ehrenamtler eine Übersicht mit relevanten Informationen für die erste Meinungsbildung wichtig gewesen. So musste man sich die Informationen über die KandidatInnen mühsam durch Einsichtnahme in die jeweiligen Bewerbungsunterlagen erarbeiten. Als Orientierungsmaßstab hätten die Anforderungen in der Stellenausschreibung dienen können, ob diese bei den KandidatInnen überhaupt vorliegen. So z.B., ob die gewünschte „Befähigung zum Richteramt“ überhaupt vorliegt, ob finanz- und/oder betriebswirtschaftliche Erfahrungen vorliegen oder ob es Aussagen der KandidatInnen zur gewünschten Identifikation mit der Stadt durch den ersten Wohnsitz in Nettetal gibt.

Es wäre Aufgabe des beauftragten Personalberatungsunternehmens zfm oder der Verwaltung gewesen, solche Informationen für die Ratsmitglieder zusammenzufassen.

Eine für Ehrenamtler zweimal per Mail sachlich richtige, sich insbesondere am Anforderungsprofil in der Stellenausschreibung orientierende, Bewerberübersicht haben wir nicht bekommen.

Auch damit verletzt der BM seine Auskunftspflicht gem. § 55 Abs. 1 GO NRW bzw. verletzt das Informationsrecht der Ratsmitglieder gem. § 43 Abs. 1 GO. Informationsdefizite sind zum Teil nicht beseitigt worden.

f) Darüber hinaus enthielt der 1. Status-quo-Bericht auch mindestens einen Widerspruch: Heißt es beim Kandidaten Xxxxxx Xxxxxxx, dass er im Erstgespräch „angemessene Vorstellungen über die Rolle des Ersten Beigeordneten“ hat (S. 3), heißt es eine Seite weiter (S. 4) beim Zweitgespräch, er verfüge „über keine realistischen Vorstellungen der Rolle eines Ersten Beigeordneten“.

Die dargestellten Mängel in der „Short List“ und in den Status-quo-Berichten führten bezüglich einer ersten Einschätzung bei der Kandidatenauswahl schon zu Fehlurteilen bei der Willensbildung der FK-Mitglieder. Die Unterlagen waren nicht professionell aufgearbeitet. Möglicherweise dienten sie dazu, die FK-Mitglieder zu manipulieren. Nicht zu vergessen ist jedenfalls, dass die FK-Mitglieder aus Sicht der nicht in die FK berufenen Ratsmitglieder, den Auftrag hatten, sie so zu informieren, dass die Ratsmitglieder eine ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung treffen konnten. Insbesondere die „Short List“ war als Informationsquelle untauglich. Auch wäre es Aufgaben der Verwaltung gewesen, die hier dargestellten Falschinformationen zu korrigieren, fehlende Angaben zu ergänzen und das allen Ratsmitgliedern mitzuteilen.

g) Die von zfm zur Verfügung gestellten Unterlagen gingen per Mail nur an die FK-Mitglieder. Die Mitglieder des Rates dürften sie grundsätzlich auch nicht als Weiterleitung der Mail erhalten haben. So wies die NZ in ihrer Mail vom 15.10.2018 bei Versendung des 1. Status-quo-Berichts ausdrücklich darauf hin, **„dass es sich um ein vertrauliches, nicht zur Weiterleitung bestimmtes Dokument handelt.“** Da sich mein Ratskollege und stellvertretender Fraktionsvorsitzende Andreas Zorn in Urlaub in Spanien befand, rief ich unmittelbar nach Eingang der Mail bei Frau XXXXXXXX XXXXXXXX von der NZ an. **Ich frug nach, wie ich in den Herbstferien (15.10.2018 bis 27.10.2018) einen abgestimmten Diskussionsprozess innerhalb der WIN-Fraktion hinbekommen solle, wenn ich noch nicht mal meinen, sich bis Ende der Herbstferien in Urlaub befindlichen, Ratskollegen über den Bericht informieren könne, weil ich ihn nicht weiterleiten dürfe.** Meine Frage konnte mir letztlich nicht beantwortet werden. Der Umgang mit diesem Hinweis wurde mir frei gestellt.

Den FK-Mitgliedern wurde unter anderem auch durch diesen Hinweis auf „Vertraulichkeit“ und „Nichtweiterleitung“ suggeriert, dass nur die eigens vom Rat gebildete FK mit den „sensiblen Daten“ umgehen darf. Daher leitete ich diese Mail an meinen Fraktionskollegen nicht weiter. Wir konnten Andreas Zorn erst nach seinem Urlaub von den in den Herbstferien stattgefundenen Auswahlverfahrensschritten bzw. von den aus unserer Sicht enthaltenen Mängeln in der Fraktionssitzung am 29.10.2018 in Kenntnis setzen. Auch andere Ratsmitglieder dürften aufgrund des o.g. Hinweises die Mail nicht weitergeleitet oder anderweitig die Unterlagen bekommen haben.

Wenn dann der Bewerbungsordner von der Verwaltung zur Durchsicht außer Haus mitgegeben wurde, ist der Hinweis auf ein „vertrauliches Dokument“ unglaublich: Im privaten Umfeld kann von Seiten der Verwaltung niemand kontrollieren, wer Einsicht in die „sensiblen Daten“ hatte.

h) **Von einer Bewerberin/von einem Bewerber wissen wir, dass sie/er am 19.10.2018 von zfm zu einem Persönlichkeitstest aufgefordert wurde. Diesen hatte sie/er bis zum 22.10.2018 online zu absolvieren. Ferner musste sie/er auch Referenzpersonen benennen.** Dies wurde der Bewerberin/dem Bewerber am 19. und/oder 20.10.2018 per Mail von zfm mitgeteilt. Frist bis zum 21. und/oder 22.10.2018.

Ob nur eine Bewerberin/einem Bewerber zu diesen in der Stellenanzeige unangekündigten Verfahrensschritten aufgefordert wurde, können wir nicht beurteilen. Wenn nur eine Bewerberin/ein Bewerber zu diesen Verfahrensschritten aufgefordert und unterzogen wurde, liegt wohl unstrittig ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit vor.

Fraglich in diesem Zusammenhang ist, ob solche Verfahrensweisen vom Ratsbeschluss am 12.07.2018 abgedeckt worden sind. Der Rat bestimmt die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens.³⁴ Aus dem Zweck der Ausschreibung ergibt sich, dass sie so gestaltet sein muss, dass ihr der Bewerber alle für den Amtsinhalt und das Bewerbungsverfahren erforderlichen Einzelheiten entnehmen kann. Welche Bewerbungsunterlagen in der Ausschreibung erbeten werden, bleibt ebenfalls der Bestimmung des Rates überlassen.³⁵

³⁴ Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 71 III. 1.

³⁵ Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 71 III. 1.

Dass sich die BewerberInnen einem Persönlichkeitstest unterziehen sollten, war nicht Gegenstand des vom Rat bestimmten Bewerbungsverfahrens. Dies gilt ebenfalls für die Benennung von Referenzpersonen.

Festzuhalten in diesem Zusammenhang ist jedenfalls, dass weder über die Auswertung des Persönlichkeitstests noch über die Auswertung der Benennung von Referenzpersonen irgendwann irgendwo berichtet wurde. Kaum ein Ratsmitglied dürfte von dieser – mit dem Rat nicht abgestimmten Vorgehensweise der Personalberatungsfirma zfm (in Auftrag des BM?) – gewusst haben.

i) In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Dokumentationspflicht der Verwaltung.³⁶ Ein Protokoll der FK hat es für die Ratsmitglieder nicht gegeben.³⁷ Der 2. Status-quo-Bericht ging zum einen nicht an alle Ratsmitglieder, zum anderen erfasste er eben gerade nicht die am 24.10.2018 stattgefundenene FK. Einen dritten Status-quo-Bericht gab es nicht.

Damit dürfte den meisten, nicht in der FK vertretenen, Ratsmitgliedern die Ungleichbehandlung von Herrn Xxxxxxx und von Frau Xxxxxxxx unbekannt sein. Auch konnten die meisten Ratsmitglieder den auf die FK folgenden Auswahlschritt nur dem Hörensagen nachvollziehen: Es wurde nach der FK, in der sich vier Personen vorgestellt hatten, weder plausibel vorgetragen noch geht aus den Unterlagen hervor, welche Gründe dafür maßgeblich waren, dass für den nächsten Auswahlschritt – Vorstellung in den Fraktionen – nur noch zwei Personen zur Verfügung standen.

Wie sich aus der Zusammenschau ergibt, wurden die FK-Mitglieder durch das Personalberatungsunternehmen zfm in den hier dargelegten und wesentlichen Punkten falsch oder irreführend unterrichtet. Die meisten Ratsmitglieder wurden gar nicht oder nur vom Hörensagen über die von zfm zur Verfügung gestellten, fehlerhaften Unterlagen informiert. Somit konnten die meisten Ratsmitglieder keine ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung bei der Wahl des EB im Rat am 06.11.2018 treffen.

Folglich liegt ein Verstoß gegen das durch § 71 GO NRW vorgegebene Verfahren vor und verletzt damit die aus § 43 GO NRW abzuleitende organschaftliche Informations- und Mitwirkungsrechte der Ratsmitglieder. Dies hat die Rechtswidrigkeit des Wahlbeschlusses vom 06.11.2018 zur Folge. Die Nichtbeantwortung unserer Fragen durch den BM ist ein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 GO NRW.

4. Verstoß gegen § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 GO NRW gegen Informations- und Beteiligungsrechte in inhaltlicher Hinsicht, weil der BM 12 BewerberInnen in Absprache mit Herrn Xxxxxxxx von zfm „aussortiert“ hat, ohne dass die sachlichen Erwägungen dafür gegenüber den Ratsmitgliedern deutlich gemacht wurden

Den Ratsmitgliedern steht gem. § 43 Abs. 1 GO NRW das Recht zu, alle ermittelten Informationen vorzulegen bzw. zugänglich zu machen³⁸ und in

³⁶ VG Münster, Beschluss vom 25.02.2015, 4 L 25/15, Rn. 31.

³⁷ Siehe oben C. 13.

³⁸ VG Münster, Beschluss vom 03.01.2012, 4 L 670/11, Rn. 71.

nachvollziehbarer Weise darzulegen, aus welchen sachlichen Erwägungen, BewerberInnen vom weiteren Bewerbungsverfahren ausgeschlossen werden³⁹. Träger des Informationsanspruchs sind die Ratsmitglieder selbst.⁴⁰

In den Status-quo-Berichten, S. 2, 1. Satz heißt es: „Nach Sichtung aller Unterlagen und Abstimmung mit Herrn Wagner wurden sieben der offiziellen Bewerber zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch mit zfm im Oktober 2018 eingeladen.“ **Dies heißt im Umkehrschluss, dass 12 BewerberInnen in Absprache mit BM Wagner „aussortiert“ bzw. nicht für weitere Auswahlsschritte berücksichtigt wurden. Die Gründe dafür wurden nicht dargelegt.**

Der vom BM in seiner Mail vom 18.10.2018 gegebene Hinweis, dass Herr Xxxxxxxx sicherlich auch weitere Erläuterungen zu den nicht näher betrachteten Personen geben könne, reicht nicht aus, um seiner Auskunftspflicht nachzukommen.

Wenn überhaupt hätte die Nichtberücksichtigung von BewerberInnen mit den FK-Mitgliedern als vom Rat am 12.07.2018 beauftragtes Gremium geschehen müssen. Auch hätte der BM gegenüber der FK oder in der FK darüber berichten müssen, was nicht geschehen ist. Herr Xxxxxxxx hat in der FK ebenfalls nicht zu den „aussortierten“ Bewerbern gesagt.

Die Nichtberücksichtigung von 12 BewerberInnen, ohne dass die sachlichen Begründungen dafür dargelegt worden sind, war ein willkürlicher Akt des BM. Ein Werturteil über die BewerberInnen steht ihm alleine nicht zu. Denn Entscheidungsträger ist letztlich alleine der Rat als Kollegialorgan. Keine/r der Ratsmitglieder weiß jedoch, aus welchen Gründen die BewerberInnen aussortiert wurden. Darüber wurde nichts berichtet oder ist auch nichts dokumentiert worden.

In der RP vom 06.11.2018 räumt der BM seine willkürliche Handlungsweise auch indirekt ein. Er wird wie folgt zitiert: „Es ist üblich, dass das Unternehmen keine Stellungnahmen zu Kandidaten gibt, die nicht weiterkommen, sondern Begründungen zu denjenigen, die weiter kommen.“⁴¹

Somit liegt auch hier ein Verstoß gegen die Mitbestimmungsrechte der Ratsmitglieder vor.

5. **Der Bewerbungsverfahrensanspruch aus Art. 33 Abs. 2 GG umfasst einen Anspruch auf leistungsgerechte und dem Grundsatz der Chancengleichheit genügende Einbeziehung in die Auswahl der Bewerber um eine ausgeschriebene Beamtenstelle.** Dies gilt auch für die Auswahl von Bewerbern um die Stelle eines kommunalen Wahlbeamten.⁴² Die inhaltliche Überprüfung beschränkt sich auf die Prüfung, ob das Gremium von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, gesetzlichen Bindungen beachtet hat, ob die getroffenen Feststellungen unter Berücksichtigung der originären Entscheidungsspielräume die Wahlentscheidung rechtfertigen können und ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unsachgemäße oder willkürliche

³⁹ VG Münster, Beschluss vom 03.01.2012, 4 L 670/11, Rn. 32.

⁴⁰ OVG Münster, Urteil vom 05.02.2002, 15 A 2604/99, Rn. 61.

⁴¹ Siehe oben C. 7.

⁴² VG Münster, Beschluss vom 25.02.2015, 4 L 25/15, Rn. 14.

Erwägungen angestellt worden sind.⁴³

a) Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Chancengleichheit liegt aus unserer Sicht vor, da nur dem Kandidaten Xxxx Xxxxxxx von Herrn Xxxxxxx/zfm „unbequeme“ Fragen gestellt wurden. Allen anderen wurden diese Fragen nicht gestellt.⁴⁴

b) Mit einer „Lücke im Lebenslauf“ von Herrn Xxxxxxx und mit einer falschen Adresse bei Frau Xxxxxxxx in den zfm-Lebenslaufanalysen⁴⁵, wurde ebenfalls gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstoßen.

Der Fehler bei Herrn Xxxxxxx wurde vom BM sowohl in seiner Mail vom 05.11.2018⁴⁶ wie auch im o.g. RP-Artikel vom 06.11.2018⁴⁷ eingeräumt: „Im Lebenslauf des besagten Kandidaten seien drei Kernpunkte herausgenommen und dabei zwei Jahre nicht näher konkretisiert worden. „Dazu wurde dann eine Frage gestellt und die wurde beantwortet“, sagt Wagner.“⁴⁸

Der Fehler bei Frau Xxxxxxxx wurde vom BM in seiner Mail vom 05.11.2018 eingeräumt. Indem in der zfm-Lebenslaufanalyse von Frau Xxxxxxxx eine falsche Adresse in Köln vermerkt wurde, wurde sie bezüglich des Auswahlkriteriums „Identifikation mit der Stadt durch Wohnsitznahme in Nettetal“ diskreditiert, da sie bereits in Nettetal wohnt.

Ein einheitliches Auswahlverfahren mit einer Bewertung nach einheitlichen Kriterien hat in der FK nicht stattgefunden. Vielmehr wurden die zur Vorstellung in die FK eingeladene Kandidatin und die eingeladenen Kandidaten nicht gleich behandelt. Wie schon oben beim Ablauf der FK dargestellt⁴⁹, ist der Kandidat Xxxx Xxxxxxx und die Kandidatin Xxxxxx Xxxxxxxx ungleich behandelt worden.

Ergo wurde gegen den aus Art. 33 Abs. 2 GG abgeleiteten Grundsatz der Chancengleichheit verstoßen.

6. **Verstoß gegen den aus Art. 33 Abs. 2 GG abgeleiteten Grundsatz der Chancengleichheit und dem Grundsatz der strikten Neutralität der Verwaltung, der auf Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG fußt, weil eine Bewerberin durch den BM gezielt ungleich behandelt wurde**

Gerade der hauptamtliche Bürgermeister ist rechtlicher und repräsentativer Vertreter der Stadt Nettetal und wird in vorderster Front durch das Gebot der strikten Neutralität der Verwaltung verpflichtet.

Der BM hatte eine Bewerberin gezielt diskreditiert: Im persönlichen Gespräch anlässlich der 38. Nettetaler Wirtschaftsgespräche am 19.09.2018, also deutlich vor Ende der Bewerbungsfrist am 27.09.2018, hatte er als Voraussetzung für die Bewerbung gegenüber der Kandidatin Xxxxxxxx auf die „Befähigung zum

⁴³ VG Münster, Beschluss vom 03.01.2012, 4 L 670/11, Rn. 32.

⁴⁴ Siehe oben C. 13.

⁴⁵ Siehe oben C. 13.

⁴⁶ Siehe oben C. 20.

⁴⁷ Siehe oben C. 22.

⁴⁸ Siehe oben den eingestellten Link unter C. 22.

⁴⁹ Siehe oben C. 13.

Richteramt“ bestanden. Da sie diese Qualifikation nicht besitzt, sollte sie alleine schon durch diese Bemerkung von einer Bewerbung abgehalten werden.

Gleichwohl hat sich Frau XXXXXXXX beworben. Nach unserem Vorschlag zur Einladung in die FK, hat der BM bei der durch ein betriebs- und rechtswissenschaftliches Universitätsstudium doppelt für den höheren Dienst qualifizierten Bewerberin sogar die Befähigung für den gehobenen (!) Dienst in Frage gestellt.

Zur Kandidatin XXXXX XXXXXXXX schrieb er am 18.10.2018 an die FK-Mitglieder⁵⁰: **„Formal ersetzt das hier allein in Rede stehende rechtswissenschaftliche Masterstudium nicht die geforderte Befähigung zum gehobenen Dienst.“**

Abgesehen von der Tatsache, dass der von Frau XXXXXXXX erfolgreich abgeschlossene „Master of Laws“ den Zugang zum höheren und nicht nur gehobenen Dienst eröffnet, **unterschlägt die Darstellung des BM**, dass Frau XXXXXXXX auch noch ein wirtschaftswissenschaftliches Universitätsstudium absolviert hat. Sie ist Diplom-Kauffrau (Dipl.-Kffr.). Alleine durch diesen Universitätsabschluss als Diplom-Kauffrau, ist Frau XXXXXXXX für den höheren Dienst qualifiziert.⁵¹

Mit seinen Äußerungen hat der BM die Kandidatin XXXXXXXX gezielt diskreditiert, den Grundsatz der strikten Neutralität der Verwaltung verletzt und gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstoßen.

7. **Abschließend weisen wir auf folgenden widersprüchlichen Punkt hin, der den nach Art. 33 Abs. 2 GG geforderten Bestenauslese hinsichtlich der Befähigung von Herrn Xxx XXXXXXXX aus unserer Sicht widerspricht:**

In der Ratsvorlage-Nr. 1682/2014-20 am 12.07.2018, S. 2 zur Stellenausschreibung der/des Ersten Beigeordneten heißt es, dass die allgemeine Vertretung dann bei der Beigeordnetenstelle liegen sollte, „die insbesondere die Eignung und Befähigung im Verwaltungsdienst **bzw. die Befähigung zum Richteramt hat.**“ **Durch die Formulierung „bzw.“ wurde die gewünschte Voraussetzung für die zu besetzende Stelle der/des EB konkretisiert.** Diese Voraussetzung („Befähigung zum Richteramt“) hat der BM - wie oben geschildert - nochmals am 19.09.2018 gegenüber der Kandidatin XXXXXXXX im Gespräch bekräftigt.

Wenn dann der BM in seiner Mail vom 05.11.2018 an die FK-Mitglieder schreibt: „Aufgrund des Vorliegens der Ernennungsurkunde in Kopie zum Regierungsdirektor hat der Bewerber Xxx XXXXXXXX die Voraussetzungen erfüllt. **Darüber hinausgehende „juristische“ Kenntnisse sind weder erforderlich noch gefordert.**“⁵², **ist dies für uns ein enormer Widerspruch, der im Allgemeinen als „Volksveräppelung“ bezeichnet.**

Die in dem Ausschreibungstext u.a. vorausgesetzte, gewünschte und über die Ratsvorlage-Nr. 1682/2014-20 konkretisierte Qualifikation „Befähigung zum Richteramt“ oder eine andere juristische Qualifikation besitzt Xxx XXXXXXXX

⁵⁰ Siehe oben C. 7.

⁵¹ Siehe Ausbildungsverordnung höherer allgemeiner Verwaltungsdienst Land – VAPhD - vom 06.05.1995, woraus sich u.a. ergibt, dass ein abgeschlossenes Wirtschaftsstudium als Einstellungsvoraussetzung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst ausreicht.

⁵² Siehe oben C. 20.

nicht. Aus unserer Sicht ist jedoch eine juristische Qualifikation für die Bereiche „Zentraler Bürgerservice mit dem Standesamt“ und eventuell im Bewerbungsverfahren zuzuordnende Bereiche „Schule, Sport und Kultur“ (FB 40), „Senioren, Wohnen und Soziales“ (FB 50) sowie „Kinder, Jugend und Familie“ (FB 51) zwingend notwendig. Dies gilt ebenfalls für die administrative bzw. kaufmännische Geschäftsführung des NetteBetriebs. Auch dort werden Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht, im Bilanz- und Steuerrecht sowie im Arbeitsrecht benötigt, um nur einige Bereiche aufzuzählen. Ferner werden gerade im NetteBetrieb auch fundierte betriebswirtschaftliche Qualifikationen benötigt, die wir aus den Bewerbungsunterlagen von Xxx XXXXXXXXX ebenfalls nicht entnehmen konnten.

Den Kriterien der Bestenauslese im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG bezüglich der juristischen Qualifikation entspricht die Wahl von Xxx XXXXXXXXX zum EB unserer Auffassung jedenfalls nicht.

F. Rechtmäßigkeitsprüfung und weitere, einzuleitende Maßnahmen

I. Wir beantragen gem. § 122 GO NRW, eine Überprüfung des Sachverhalts im Rahmen Ihrer allgemeinen Aufsicht bei der Beurteilung über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen einzuleiten und die o.g. Beschlüsse, insbesondere Wahlbeschluss⁵³, zu beanstanden und aufzuheben. Dies gilt auch für die Folgebeschlüsse⁵⁴.

Wie dargelegt, liegen aus unserer Sicht neben fehlender Professionalität, Transparenz, Seriosität und Objektivität des Beratungsunternehmens zfm eine Vielzahl von Rechtsverletzungen und willkürliche Erwägungen seitens der Verwaltung vor. **Das Verfahren war unfair, wettbewerbsverzerrend und willkürlich.**

Ob es Absprachen zwischen Herrn XXXXXXXX und dem BM hinsichtlich der Bevorzugung des Kandidaten Xxx XXXXXXXXX gegeben hat, wissen wir nicht. Auch können wir nicht beurteilen, ob es diesbezüglich politische Absprachen gegeben hat. Hier in Nettetal gibt es die sog. „G8-Runde“, die sich aus den Partei- und Fraktionsvorsitzenden der CDU, der SPD, Bündnis 90/der Grünen und der FDP zusammensetzt.

Gleichwohl drängt sich der Eindruck auf, dass das ganze Auswahlverfahren nach gelenkten Interessen oder nach einem „abgekarteten Spiel“ aussieht und auf den dem BM genehmen Kandidaten Xxx XXXXXXXXX zugeschnitten war.

Ob weitere Verfahrensmängel hinzukommen, die wir noch nicht gesehen haben, ist sicherlich Gegenstand Ihrer umfangreichen Prüfung.

Selbst wenn einzelne Beanstandungen nicht hinreichend substantiell sein sollten, so gehen wir bei der Vielzahl der Rechtsverstöße letztlich davon aus, dass es zu Beanstandungen der o.g. Beschlüsse kommen wird und ein Neustart des Stellenbesetzungsverfahrens erforderlich ist.

II. Sollte ein Verstoß von Herrn Bürgermeister Christian Wagner gegen den Grundsatz der Neutralität und seinen Pflichten, insbesondere seiner Auskunftspflicht aus § 55 GO NRW festgestellt werden, beantragen wir geeignete, dienstrechtliche Maßnahmen in die Wege zu leiten.

⁵³ Ratsvorlage-Nr. 1817/2014-20.

⁵⁴ Ratsvorlage-Nr. 1818/2014-20 und noch aus-, aber im Rat am 18.12.2018 anstehende Ratsvorlagen-Nr. 1891/2014-20/1 sowie 1889/2014-20/1.

– Für die Einleitung von Sofortmaßnahmen und die Rechtmäßigkeitsüberprüfung der Beschlüsse des Rates der Stadt Nettetal vom 06.11.2018 sagen wir vorab herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Hajo Siemes

Fraktionsvorsitzender der WIN-Fraktion im Rat der Stadt Nettetal

–